

Haftung in der Krankenhaus - Notaufnahme:

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht bei Patienten mit erkennbarer Drogenproblematik

Träger von Krankenhäusern haben grundsätzlich zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Personen durch die Betreuung während des Aufenthaltes in der Einrichtung keinen Schaden erleiden. Bei der stationären Behandlung im Krankenhaus muss, so stellte der Bundesgerichtshof (BGH) bereits durch Urteil vom 2.12.1975 - VI ZR 79/74 - fest, die **Sicherheit des Patienten oberstes Gesetz** sein.

Bei der Aufnahme von Patienten entstehen aber nicht selten Schwierigkeiten, weil das richtige Maß der erforderlichen Betreuung nicht immer eindeutig festgestellt werden kann. Unsicherheiten können insbesondere im Zusammenhang mit der Notaufnahme von Patienten entstehen, bei denen eine Drogenabhängigkeit (Alkoholabhängigkeit) vermutet werden muss. Weder für den Krankenhausträger noch für das beschäftigte Personal ist daher immer klar, wie umfassend eine Hilfeleistungspflicht bzw. Beaufsichtigung im Einzelfall zu sein hat.

Stellt sich im Nachhinein eine Betreuung als unzureichend heraus, kann es zu einer Schadensersatzforderung kommen. Eine solche Forderung könnte gestützt werden auf die Rechtsinstitute der positiven Vertragsverletzung bzw. der unerlaubten Handlung (vertragliche und deliktische Haftung). Anspruchsgegner wird im allgemeinen der Krankenhausträger sein. Dieser muss grundsätzlich auch für das Verschulden seiner Beschäftigten einstehen (§ 278 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Darüber hinaus sind aber auch direkte Ansprüche aus deliktischer Haftung gegenüber dem tätig gewordenen Personal möglich (§ 823 ff. BGB).¹

Zur Vermeidung von Vorwürfen und schadensersatzrechtlichen Forderungen sollten Krankenhausträger grundsätzlich dafür sorgen, dass jede vermeidbare Gefährdung des Patienten ausgeschlossen wird. Dabei muss auf die konkreten Einzelumstände abgestellt werden. Ergibt sich dabei

¹ Vgl. Insoweit „Pflegerrecht im Spiegel der Rechtsprechung“. CD-ROM Brigitte Kunz Verlag, Hagen (<http://www.pflegerrechtportal.de>).

eine Situation (z.B. bei Drogenproblematik), wo sich das Personal hinsichtlich des richtigen Verhaltens überfordert fühlt, wäre ggf. mit solchen Institutionen Kontakt aufzunehmen, die voraussichtlich über entsprechendes Fachwissen verfügen (z.B. Gesundheitsamt, Drogenberatungsstelle).² Aber es muss nicht jedes nur vorstellbare Risiko verhindert werden.² Es kann auch sinnvoll sein, die Klinikleitung mit der Angelegenheit zu befassen und von dort aus klären zu lassen, wie die ärztlichen und pflegerischen Kompetenzen bei der notfallmäßigen Versorgung von Patienten bei Drogenproblematik zu handhaben sind. Sofern sich die Klinikleitung einer Regelung enthalten sollte, wird man in einem Schadensfall wahrscheinlich auch ein Organisationsverschulden zu bedenken haben. Allein diese kurzen Hinweise verdeutlichen die Notwendigkeit einer krankenhausesinternen Abklärung verschiedener Aspekte. Es erscheint nicht unvernünftig zu erwarten, dass hier der Arbeitgeber (Betriebsleitung) durch eine Anordnung (Dienstanweisung) nähere Verhaltensregeln aufstellen sollte.

Werner Schell, Internet-Adresse <http://www.wernerschell.de>

² Vgl. z.B. Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 5.11.1996 4 O 129/93.